fpruche bes Richtere gu controliren. Bollftandig fern hat aber gang bestimmt bem Befetgeber bie Abficht gelegen, mit diefer Füglichkeit ber Breffe einen Unterhaltungeftoff juguführen. Wenn die Breffe fich bagu berufen fühlt, die Richterfpruche gu veröffentlichen, fo tann fie einige Berechtigung biergu mohl aus bem Befichtepuntte herleiten, daß berartige Beröffentlichungen bestimmt feien, bas Bolf zu belehren und, namentlich in Straffachen, bon berbrecherischen Sandlungen abjufchreden. Aber, meine Berren, fo berechtigt an fich biefes Argument ericheint, fo ift ce roch bem Deigbrauche unterworfen. Der gechrte Berr Abg. Schred hat bor bin ichon mit vollem Rechte und in febr braftischer Beife barauf hingewiesen, bag die Diebrzahl ber Falle veröffentlichter Strafverhandlungen und Urtheile viel weniger bagu bient, vom Berbrechen abgufchrecken, ale ju bemfelben angureigen. Deine Berren! Wenn Etwas geeignet fein tonnte, biefe Behauptung gu unterftugen, fo ift es gewiß ber hinmeis auf ben Ctanbalprocif, ben wir furglich in Berlin in Betreff bes Brof. Graf erlebt haben. Grade biefer Proceg bat den eclatanten Beweis geführt, daß die Deffentlichkeit in einer Beife gemigbraucht werben fann, bag burch fie bas Gift in bie weiteften Schichten bes Bolfes eift bineingetragen wird, anfiatt bas Bolt fittlich ju beben und gu beffern. 3a, ich ftebe nicht an, zu behaupten, bag ber Unfug, ber mit bem an und fur fich guten Princip ber Deffent: lichfeit getrieben wird, viel größer ift, als ber Ruten, ber aus bemfelben entspringt, und Jeber muß es baber als feine Aufgabe betrachten, möglichft biefem Unfug, wie ich bereits gefagt habe, entgegen gu treten.

Mle feiner Beit bas Princip ber Deffentlichfeit ein: geführt murbe, hat man es unbeschrantt eingeführt sowohl in Bezug auf bie Civilprocesse, als auch in Bezug auf die Strafprocesse. Ich glaube, meine herren, icon bamale ift man in Bezug auf bie Durchführung biefes Princips ju weit gegangen. 3ch meinerfeite erkenne nicht ben minbeften Grund, nicht bie minbefte Urfache gunachft bafur an, bag man bie Deffentlichfeit auch fur Civilproceffe eingeführt hat. 3ch behaupte, daß Riemand ein Intereffe baran bat, bem Proceg über Diein und Dein, ben irgend ein Rachbar mit einem Andern führt, beizuwohnen, und niemand ein Intereffe daran bat, bag biefer Streit bem großen Bublicum gu: ganglich gemacht merbe. Un ber Rechtsprechung im Begebenen Falle haben lediglich bie beiben Parteien ein Intereffe und follten fie fich burch biefe Rechtfprechung in irgend einer Beife verlett glauben, fo fteht ihnen junachft ber Inftangengug gur Berfugung, ben bas Gefet an bie Band giebt, und glaubt man aber bennoch, bag

Allgemeinheit Gelegenheit geboten wurde, die Rechtsfprüche bes Richters zu controliren. Bollständig
fern hat aber ganz bestimmt dem Gesetzgeber die Absicht gelegen, mit dieser Füglichkeit der Presse einen Unterhaltungsstoff zuzuführen. Wenn die Presse sich um Publicum die Füglichkeit bietet, der Rechtschauberusen fühlt, die Richtersprüche zu veröffentlichen, dasu berufen fühlt, die Richtersprüche zu veröffentlichen, fonstiges hinreichendes Interesse vor.

3d beftreite aber auch ferner, daß man in Bezug auf Strafproceffe mit ber unbedingten und unterfchieres lofen Durchführung ber Deffentlichfeit einen gludlichen Griff gethan hat. Mit vollem Rechte ift icon von bem Collegen Berrn Abg. Schred tarauf hingewiesen worden, daß die Deffentlichfeit bei Brivatflagefachen bagu führen muffe, in vielen Gallen mit ber Bregfreis beit Unfug ju treiben. Deine Berren! 3ch gebe mei= ter; ich behaupte fogar, bag es ein gemiffer innerer Biberfpruch ift, bei Brivattlagefachen unterfdicteles Die Deffentlichkeit jugulaffen. Das Privatflageverfahren tann nur eingeleitet merben auf Untrag bes betreffenben Berletten, ja, bas Befet geht in Bezug auf diefen Untrag fo weit, bag es auch bem Privattlager jeder Beit mahrend bes Berfahrens noch bie Suglichfeit beilegt, bas gange Berfahren badurch nieberguichlagen, baburch rudgangig ju machen, bag ber Berlette ertlart: 3ch vergichte auf ben Strafantrag. Meine Berren! Da meine ich benn boch, daß diefem Princip gemäß man auch babin batte fommen muffen, die Deffentlichfeit in Privatflagefachen nur jugulaffen, wenn der Privatflager bamit feinerfeits fich einverftanben erflart, bie Deffentlichkeit felbft beantragt. 3ch glaube, wenn man ein berartiges Princip aufgestellt hatte, murbe man ber Sache Rechnung getragen haben und murbe man vermieben haben, fo viele Unguträglichfeiten herbeiguführen, wie wir fie icon berbeigeführt gefeben haben bei ber Beröffentlichung von Privatantlagefachen. 3ch habe icon einmal barauf hingewiesen, bag, wenn Jemand heutzutage eine recht niederträchtige Berleumbung in ben weitesten Rreisen zu veröffentlichen beabsichtigt, er Richte weiter ju thun braucht, ale Jemanben gu veranlaffen, daß er Privattlage gegen ibn erhebt; bann ift er ficher, baß biefe Meußerung, bie fonft vielleicht intra parietes geblieben mare, nicht nur gur Renntnig bes Gerichts. bofes tommt, fonbern auch in ben weitesten Rreifen bes Bolfes verbreitet wird, namentlich dann, wenn der Beleibiger es verftanden bat, ihr einen pitanten Unftrich ju geben; tenn bas ift es ja gerade, wonach ein großer Theil ber Preffe beutzutage gang besonders hungrig ift. (Gehr gut! Gehr mahr!)

in irgend einer Beise verletzt glauben, so steht ihnen junächst der Instanzenzug zur Berfügung, ben bas Gesetz zum Berwerflichen, worurch die Wohlthat zur Plage an die Hand giebt, und glaubt man aber dennoch, daß wird. Ich kann hier auf einen Artikel hinweisen, ber im gegebenen Falle Jemandem Unrecht geschehen sei, nun in der Leipziger Zeitung "vom 30. October vorigen Jahres sonnen schlüßlich die Betreffenden auch an die Presse erschienen ist und der mir diesen Uebelstand in überaus